

Ge- und Verbote: Unbequem, aber sinnvoll

Vertrag mit der Natur:

Beim Bau eines Hauses müssen bestimmte Vorgaben eingehalten werden, die im Bebauungsplan (BPL) der Kommune rechtsverbindlich festgelegt sind. Dazu gehört beispielsweise die Anpflanzung eines heimischen Laubbaumes im Vorgarten.

Der BPL richtet sich generell nach den Vorschriften der Landesbauordnung. In dieser ist festgelegt, dass „die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen“.

Und das nicht ohne Grund. So wie der BPL einerseits die Hausbesitzer/innen schützt und zum Beispiel für die Verhinderung unpassender Bauprojekte in der Nachbarschaft sorgt, so schafft er auch einen gewissen Beitrag zur Umweltkompensation.

Gesetzlich ist festgelegt, dass Eingriffe in die Natur ausgeglichen werden müssen, wofür die Grundstückseigentümer/innen gemäß des BPL mitverantwortlich sind.

Der „Vertrag“; sieht also vor, dass im Wohngebiet gebaut werden darf, wobei gleichzeitig ein Stück Natur beansprucht wird. Im Gegenzug ist es erforderlich, der Natur ein kleines Stück entgegenzukommen und zumindest die vom BPL vorgegebenen Regeln einzuhalten.

Schottergarten: Besser nicht!

Was sagt der Gesetzgeber:

Schottergärten sind bereits jetzt, unabhängig von einem expliziten Verbot, aufgrund ihrer Beschaffenheit bauordnungsrechtlich unzulässig. In der Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) heißt es, dass Freiflächen auf bebauten Grundstücken Wasser aufnehmen können müssen und zu bepflanzen oder zu begrünen sind.

In der neuen Landesbauordnung NRW wurde das Verbot von Schottergärten explizit bestätigt.

Es gilt daher auch rückwirkend.

Bei Schotterflächen handelt es sich gemäß BauO NRW §2 (1) um bauliche Anlagen, die zur Grundflächenzahl (zulässige Versiegelung) hinzugezählt werden müssen, da sie den Boden überdecken und eine bodenrechtliche Relevanz im Sinne erheblicher Auswirkungen auf Bodenflora und -fauna besitzen.

Was sagt die Versicherung:

Geschotterte Flächen sind (teil-)versiegelte Flächen, durch die das Wasser bei Starkregenereignissen nicht angemessen schnell versickern kann. Sollten dadurch Wasserschäden am Haus entstehen, ist bei einer illegal überversiegelten Fläche davon auszugehen, dass die Versicherung dem Hausbesitzer eine Teilschuld anlastet und den Schaden nur begrenzt übernimmt.

„Schottergärten“ sind Illegal Was sie wissen sollten:



Eine gemeinsame Infokampagne von:



Wie´s geht:

Heimische Pflanzen

Heimische Pflanzen bieten heimischen Tieren Nahrung und Unterschlupf. Exotische Blumen oder Gehölze tun dies in manchen Fällen auch, aber spezialisierte Insekten bleiben hier auf der Strecke. Der Pflegeaufwand heimischer Pflanzen ist minimal.

Wiese statt Rasen

Wiese bedeutet weniger Pflege, weniger wässern und mehr Lebensraum für viele Insekten.

Wohnraum für Tiere

Durch Totholzhaufen, Trockenmauern, Wasserstellen und offene Sandbereiche lassen sich neben verschiedenen Nistkästen, Insektenhotels und Igelhäusern natürliche Lebensräume nachbilden.

Gießen

Am Fallrohr angeschlossene Regentonnen sammeln das Regenwasser - kostenlos!
Es sollte bei Bedarf nur morgens oder abends gegossen werden.

Spritzen und Düngen

Alternativen zu mineralischem Dünger sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind organische Dünger wie Komposterde oder Pflanzenjauchen.

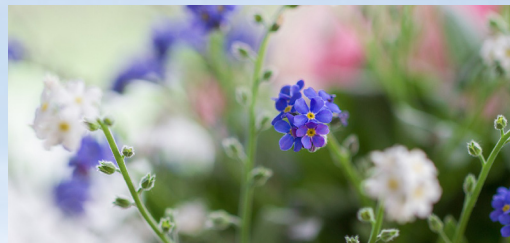
Praxisnahe Beispiele:



Südliches Flair mit klaren Formen



Zarte Eleganz im Schatten



Ein Meer aus Blüten



Schottergarten aufwerten



Easy peasy zum Naturgärtner

Artenschutz vor der Haustür

Es gibt in ganz Deutschland fast keine Flächen mehr, die vom Menschen unberührt sind. Wildtiere und Pflanzen sind also gezwungen, in einer Landschaft zurechtzukommen, die überwiegend vom Menschen genutzt und gestaltet wurde. Somit erfüllen naturnahe Gärten eine wichtige Funktion für die Artenvielfalt. Machen Sie mit! Schaffen Sie eine lebenswerte Umgebung für unsere heimische Fauna und Flora!

Buchempfehlungen:

Schön wild

Tiere pflanzen

Der antiautoritäre Garten